

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.09.1981

Geschäftszahl

81/02/0140

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0843/77 E 10. Oktober 1977 RS 2

Stammrechtssatz

Ein Wartepflichtiger darf erst dann in die Vorrangstraße einfahren, wenn er sich durch gehörige Beachtung des begünstigten Verkehrs in seiner tatsächlichen Gestaltung die Gewißheit verschafft hatte, dies ohne Gefährdung oder Behinderung eines bevorzugten Verkehrsteilnehmers unternehmen zu können. Er hätte in diesem Zusammenhang auch bereit sein müssen, unter Umständen eine längere Wartezeit in Kauf zu nehmen (Hinweis OGH 22.2.1968, 11 Os 246/67).